

Beschluß des Kleinen Rathes
vom 16. März 1819, betreffend die
Besoldung des Secretärs der Brand-
Assicuranz-Commission.

Da sich die Kgl. Brand-Assicuranz-Commission im Fall befindet, ihr durch Beförderung vacant gewordenes Secretariat wieder zu besetzen, so hinterbrachte sie der hohen Behörde einen ausführlichen Bericht über die Verhältnisse dieser Stelle, aus welchem sich ergab, daß, zufolge der gemachten Erfahrungen, die Geschäfte und Verrichtungen derselben weit bedeutender und ausgedehnter sind als man anfänglich glauben konnte, und daß es sowohl mit Rücksicht auf die damit verbundene Responsabilität, als den großen Detail und die vorzügliche Genauigkeit und Ordnung, welche dazu erfordert werden, wichtig seye, nicht nur einen Mann dafür zu finden, der die nöthigen Kenntnisse und Eigenschaften besitze, sondern auch einen solchen auf längere Zeit an seinen Platz zu fixiren, um die Nachtheile zu vermeiden, welche durch öfteres Wechseln der Kanzlen unfehlbar für die Anstalt entstehen müßten; daß aber dieser Zweck nur dadurch erreicht werden könne, wenn man die Emolumente dieser Stelle in ein billiges

Verhältniß mit den Verpflichtungen setze und dem Angestellten eine Entschädigung ertheile, welche dem Netze, diese einförmigen Geschäfte gegen angenehmere und einträglichere zu vertauschen, ein etwelches Gegengewicht halte.

Nach Anhörung und sorgfältiger Berathung dieses Berichtes und eines beigefügten Commissionals-Antrages, haben demnach UH Herren und Obern erkannt:

1.) Die alljährliche Besoldung des Secretärs der Brand-Assicuranz-Commission solle furohin (und zwar das gegenwärtige Jahr inbegriffen) auf fl. 400, unter der bisherigen Bestimmung festgesetzt seyn, daß im Fall überhäufte Geschäfte denselben nöthigen würden, einen oder mehrere Gehülfen anzustellen (wovon einzig die Vollendung des großen Lagerbuches ausgenommen ist) diese niemals der Anstalt zur Last fallen, sondern von demselben bezahlt werden.

2.) Wird die Commission beauftragt, am Ende jeden Verwaltungsjahres, nämlich mit dem 30. November, dem Kleinen Rathe einen Bericht über die Verrichtungen ihres Secretariates zu hinterbringen, und auf dessen Bestätigung oder Abänderung anzutragen.

Ferner wurde beschlossen:

Wenn 3.) der Secretär vier Jahre zur Zu-

friedenheit der Affecuranz-Commission an seiner Stelle gearbeitet hat, so erhält derselbe (was für den gegenwärtig zu ernennenden mit Ende Novembers 1822 eintritt) eine Besoldungserhöhung von fl. 100; — nach abermals zurückgelegten 4 Jahren wird die Besoldung auf fl. 600. gesetzt; — und wenn derselbe zwölf Jahre als fleißiger und geschickter Arbeiter ausgeharret hat, so genest er alsdann, so lange er an dieser Stelle mit Zufriedenheit der Commission verbleibt, das fixe Gehalt von fl. 700.

4.) Nach Abgang eines Secretärs erhält hingegen der Neueintretende wieder für die ersten vier Jahre nur die einfache Besoldung von fl. 400, kann aber nach Maassgab seiner Dienstzeit ebenfalls in der Folge zu den Erhöhungen in obbemeldtem Verhältnisse gelangen.

Von diesem Beschlusse wird der Ebl. Brand-Affecuranz-Commission Kenntniß gegeben.